

Stellungnahme der ENGIE Deutschland AG zum Eckpunktepapier
einer Festlegung zur Kostenerstattung im "unbilanzierten"
Redispatch gem. § 14 Abs. 1b S. 4 EnWG i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG
(BK8-26-001-A)

ENGIE bedankt sich für die Möglichkeit Stellung nehmen zu dürfen.

ENGIE begrüßt grundsätzlich den Ansatz der Bundesnetzagentur die korrekte Umsetzung von Redispatch-Prozessen stärker zu forcieren. Die Anreize für Netzbetreiber und Marktrollen scheinen konsistent. Allerdings ist es wichtig die Massengeschäftstauglichkeit der Prozesse zu beachten. Die Abrechnung z.B. würde durch das vorgeschlagene Modell deutlich komplizierter. Für den zuverlässigen Informationsaustausch sollte die Verantwortung ausgewogen zwischen dem Anlagenbetreiber und dem Netzbetreiber aufgeteilt sein.

Die im Eckpunkte-Papier vorgebrachten Vorschläge sollten daher auf Vereinfachung geprüft werden, um den Umsetzungsaufwand zu begrenzen und eine zügige operative Umsetzung zu ermöglichen. Beispielsweise könnte die komplexe zeitliche Staffelung der Ankündigung der Vorabinformation reduziert werden.

Vereinfachung der Anreize

Eine weitere Möglichkeit der Vereinfachung wäre, dem Direktvermarkter grundsätzlich den Mischpreis zuzugestehen. Bei unzureichender Reaktion auf die Abrufinformation wäre der Direktvermarkter automatisch pönalisiert, da der reBAP in der Regel ungünstiger ist als der Mischpreis.

Netzbetreiber könnten den Mischpreis wälzen, aber es würde eine explizite Pönale fällig, wenn die Abrufinformation nicht rechtzeitig gesendet wird. Eine Steigerung der Pönale könnte über die Jahre bis zum Zieljahr 2032 erfolgen. Im ersten Jahr würde ein Netzbetreiber nicht pönalisiert werden, wenn er in mindestens 50% der Viertelstunden, in denen eine Redispatch-Maßnahme angekündigt werden sollte, die Vorab-Information rechtzeitig (d.h. min. 30 Minuten vorher) angekündigt hat. Im zweiten Jahr würde dieser Wert sich steigern auf mindestens 60% der Viertelstunden usw.

Kostenkategorien

ENGIE begrüßt, dass sachgerechte Overheadkosten nun ebenfalls bei der Entschädigung für eine Redispatch-Maßnahme anerkannt werden sollen.

ENGIE betont, dass die anderen Kosten, welche in der bestehenden Festlegung zur Bestimmung des angemessenen finanziellen Ausgleichs für Anpassungen der Wirkleistungserzeugung oder des Wirkleistungsbezugs (BK8-22-001-A) weiterhin

anerkannt werden sollten. Bilanzkreisverantwortliche tragen ein strukturelles Risiko durch Nachbeschaffungspflichten, welches sich erhöhen würde, sollten diese Kosten nicht mehr erstattungsfähig sein.

Umsetzungszeitraum

Die Umsetzung der im Eckpunkte-Papier genannten Maßnahmen würde prozessuale und vor allem IT-seitige Anpassungen mit sich bringen. Auch bestehende Verträge müssen ggf. angepasst werden, um die Umsetzung zwischen den Markttrollen zu regeln. Ein Umsetzungszeitraum von mindestens 12 Monaten ab dem Inkrafttreten der Festlegung muss eingeräumt werden. Der Fokus des Anreizsystems muss auf der Implementierung des Zielmodells liegen, nicht auf aufwändigen Übergangslösungen.